

2937/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2937/J-NR/97 betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes - Tätigkeitsbericht 1995 (III-60 d.B., XX. GP), die die Abgeordnete Ute Apfelbeck am 19. September 1997 an mich richtete, wird wie folgt beantwortet:

1. Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten an die Schulbehörden des Bundes in den Ländern

a) Inwieweit hat man die Anregung des Rechnungshofes bereits geprüft?

b) Welches Ergebnis haben diese Prüfungen bislang gebracht?

Antwort:

Die diesbezüglichen Anregungen wurden bereits geprüft. Grundsätzlich wäre eine Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit möglich. Sie bedürfte einer Änderung des Bundes - schulaufsichtsgesetzes.

2. Übertragung der Aufgaben des Schulservice an die Schulpsychologie-Bildungsberatung und gemeinsame Veranschlagung der Mittel für die Schulpsychologie-Bildungsberatung mit den Schulaufsichtsbehörden, weil dies einen beweglicheren Mitteleinsatz ermöglicht.

a) Wieviele Einrichtungen gibt es derzeit und welche konkrete Aufgaben haben diese?

b) Wie hoch ist das jährliche Budget der einzelnen Einrichtungen?

Antwort:

ad a)

Die Übertragung der Aufgaben des Schulservice an die Schulpsychologie-Bildungsberatung erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten, wie übrigens auch die meisten anderen Ressorts seine Auskunftsstelle (Schulservice) in den Bereich der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eingegliedert. Dies ist in Hinblick auf eine möglichst effiziente Verwaltungstätigkeit sinnvoll, da somit eine einheitliche und umfassende Information der Öffentlichkeit (Bürger, Presse) gewährleistet erscheint und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

ad b)

Der Schulservice verfügt über ein Budget von etwa S 800.000,-- zuzüglich der Personalkosten.

3. Abgeltung der Mehrdienstleistungen der Schulaufsichtsbeamten durch eine zu schaffende Verwendungszulage zur Objektivierung der Leistungsabgeltung und zur administrativen Vereinfachung.

a) Aus welchen Gründen wurde mit dieser Angelegenheit das Bundeskanzleramt befaßt?

b) Wann ist seitens des Bundeskanzleramtes mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort:

Mit der Angelegenheit der Abgeltung der Mehrdienstleistungen der Schulaufsichtsbeamten durch eine zu schaffende Verwendungszulage mußte das Bundeskanzleramt befaßt werden, da gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, das Bundeskanzleramt für das Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten - und damit auch für eine Änderung des Gehaltsgesetzes - federführend zuständig war.

4. Bedeckung dringender Instandhaltungsarbeiten durch Einsparungen beim Personalaufwand

a) In welcher Höhe sind Instandhaltungsarbeiten dringend nötig?

b) In welcher Höhe sind für Instandhaltungsarbeiten jährlich Mittel vorgesehen?

c) Welche Gesetzesänderung sind nach Meinung des Unterrichtsministeriums nötig, um Instandhaltungsarbeiten durch Personaleinsparungen zu bedecken?

Antwort:

ad a)

Da der Struktureffekt im Lehrerbereich atypisch im Vergleich zu anderen Bedienstetenkategorien ist, und überdies die Schülerzahlen und auch die Klassenzahlen steigen, ist eine Umschichtung vom Lehrpersonal zum Instandhaltungsaufwand unmöglich. Seit Wirksamwerden der BIG-Instrumentarien konnte aber die Verbesserung und laufende Erhaltung der Schulgebäude in zweckmäßiger Form sichergestellt werden.

ad b)

Mit den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien werden laufend mehr- und einjährige Bauprogramme vereinbart. Insbesondere seit Wirksamwerden der Zusammenarbeit mit der Bundesimmobilienverwaltung kann von einer ausreichenden Dotierung, sowohl zur Abdeckung des Nachholbedarfes als auch der laufenden Instandhaltungsnotwendigkeiten gesprochen werden!

ad c)

Erübrigt sich im Hinblick auf 4a. Sinnvoll hingegen wäre eine verbesserte Virementfähigkeit im Sachaufwand der Schulen. Dafür wären - für den Bereich der Bundesschulen - Änderungen im Bundeshaushaltsrecht zu überlegen.

5. Zentralisierung der auf zehn Gebäude verteilten Verwaltungsstellen des Stadtschulrates für Wien.

Hat es bereits konkrete Verhandlungen bezüglich der Nutzung des Amtsgebäudes des Niederösterreichischen Landesschulrates durch den Wiener Stadtschulrat gegeben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort

Die Unterbringung aller dezentral auf Wien verteilten Verwaltungsstellen des Stadtschulrates für Wien im der Bundesimmobiliengesellschaft gehörenden Objekt Wien 1, Wipplingerstr.28, Rengasse 18 ist sichergestellt. Die erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen werden aller Voraussicht nach noch im Oktober bei der Bundesimmobiliengesellschaft bestellt.

6. Tragung der Personalkosten der Erzieher am Städtischen Internat Oberwart durch die Stadtgemeinde als Heimerhalter.

a) Welche konkrete Lösung wird seitens des Unterrichtsministeriums angestrebt?

b) Wann sollen die diesbezüglichen Verhandlungen abgeschlossen werden?

Antwort:

Die Führung des Internates in Oberwart ist für die einzige Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik des Burgenlandes sowie für die einzige im Südburgenland bestehende Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe aufgrund des großen Einzugsgebietes dieser Schule Voraussetzung für die Erreichung einer ökonomisch vertretbaren Schulbesuchsquote. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bleibt bei seiner Auffassung, daß es viele Vorteile bringt, wenn nicht der Bund, sondern die Stadt das Internat betreibt und erhält.

Wenn eine erhöhte pädagogische Betreuung von den Eltern erwünscht wird, die Stadtgemeinde nachweisen kann, daß sie das gesamte Erzieherpersonal nicht aus den sozial noch verträglichen Heimgebühren bezahlen kann, ist es weiterhin vertretbar, nach generellen Rahmenbedingungen Erzieherpersonal, so wie bei anderen Tagesheimschulen, zu übernehmen. Die Reduktion der Werteinheiten auf das generelle Maß für vergleichbare Fälle konnte erreicht werden

Die Verhandlungen mit dem Heimerhalter konzentrieren sich daher auf eine Betriebskosten-Optimierung, wobei das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aufgrund seiner Erfahrungen bei der Schulerhaltung Hilfestellung angeboten hat, um die Heimgebühren möglichst gering halten zu können und auch aus den Erlösen den bei den Nachtdiensten anfallenden Personal aufwand abdecken zu können.

7. Verzicht auf über das „Vier-Augen-Prinzip“ hinausgehende Kontrollen in der Personalverwaltung

a) Seit wann ist die Personalverwaltung des Landesschulrates für Niederösterreich auf EDV umgestellt?

b) Seit wann ist die Personalverwaltung des Stadtschulrates für Wien auf EDV umgestellt?

c) Welche Kosteneinsparungen erwartet man sich durch den Verzicht auf über das „Vier-Augen-Prinzip“ hinausgehende Kontrollen in der Personalverwaltung?

d) Welche „Vorteile“ erhofft man sich durch die Umsetzung dieser Maßnahme?

Antwort:

ad a)

Die Personalverwaltung des Landesschulrates für Niederösterreich ist noch nicht zur Gänze auf EDV umgestellt.

ad b)

Die Personalverwaltung des Stadtschulrates für Wien ist seit Juli 1996 auf EDV umgestellt.

ad c)

Der Verzicht auf über das „Vier-Augen-Prinzip“ hinausgehende Kontrollen in der Personalverwaltung trägt dazu bei, daß es derzeit zu keiner Vermehrung des Personalaufwandes kommt. Kosteneinsparungen im Personalbereich werden punktuell und in Abstimmung mit der Leistungskapazität der Organisationsheiten zu planen sein.

ad d)

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden die Aktenvorgänge beschleunigt.

8. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den „Schulverbund Mittelschule“, der für 10- bis 14jährige Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen eingerichtet wurde, ohne die unterschiedliche Kompetenzlage für diese beiden Schularten zu beachten

a) Wie oft hat die eingesetzte Arbeitsgruppe bislang getagt?

b) Welche Zwischenergebnisse hat die Arbeitsgruppe bislang vorgelegt?

c) Wann soll das Endergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe vorliegen?

Antwort:

Die Arbeitsgruppe hat bisher zweimal getagt. Eine Besprechung der Arbeitsgruppe fand am 31 Oktober 1997 statt. Sie hat der politischen Ebene zu berichten. Da die Gesprächsführung die Evaluationsergebnisse zum Schulversuch zu berücksichtigen hat und die konkrete Antragstellung der betroffenen Bundesländer einzubeziehen ist, werden Zwischenergebnisse erst im Jänner 1998 vorliegen.

9. Vereinheitlichung der Tarife für das Bildungsinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl

a) Welchen Inhalt hat das Konzept, das dem Rechnungshof übermittelt wurde?

b) Wann wurde mit der Umsetzung dieses Konzeptes begonnen und welche praktischen Erfahrungen konnten bislang daraus gewonnen werden?

Antwort:

Da das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang den Wirtschaftsbetrieb kostendeckend gestalten Soll, ist bei der Tarifgestaltung folgendes zu berücksichtigen:

1. Vor allem ist die Aufgabenstellung des Institutes im Auge zu behalten. Die zentrale Aufgabe des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang ist laut Förderungsgesetz 1973 die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens. Von Anfang an standen folgedessen nicht Erwägungen der höchstmöglichen Einnahmeerzielung im Vordergrund, sondern die mittelbare Förderung bzw. Entwicklung der Erwachsenenbildung. Gemäß § 11(5) des Förderungsgesetzes sind Tarife für Unterkunft und Verpflegung angemessen - bezogen auf Betriebskosten und Förderungswürdigkeit - vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzen.
2. Wie ja auch der Rechnungshof bemerkt hat, ergeben sich einige Probleme dadurch, daß das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang nicht nur Veranstaltungen für die Erwachsenenbildung (im Sinne des Förderungsgesetzes) durchführt, sondern - in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß - auch für Weiterbildung von Non-Profit-Einrichtungen (Sommerhochschule, Universitäten, Ministerien, Institute,...) - für die Kostendeckung insgesamt eine wichtige Größe.
3. Seit 1993 werden die Tarife nach 3 Veranstaltungstypen berechnet, wobei sowohl die Möglichkeiten der höheren Einnahmeerzielung (Tarif C) als auch die Aufgaben entsprechend dem Förderungsgesetz (Tarife A und B) realisiert werden.
10. Schaffung eines nachvollziehbaren Schlüssels für die Verteilung der Förderungsmittel an die Verbände der Erwachsenenbildung
 - a) Wie will man eine entsprechende Regelung erreichen?
 - b) Welchen Inhalt soll diese Regelung haben?

Antwort:

Es wurde eine Kommission für Erwachsenenbildung eingerichtet, deren Aufgabe unter anderem die Erarbeitung eines Kriterien-Kataloges für die Verteilung der Förderungsmittel an die Erwachsenenbildungseinrichtungen ist.

11. Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Förderung des Werkschulheimes Felbertal

- a) Mit wem verhandelt das Unterrichtsministerium in dieser Angelegenheit?
- b) Welche Punkte sind derzeit noch umstritten?
- c) Wann ist der Abschluß der Verhandlungen geplant?

Antwort:

Im April und Mai 1997 fanden zwei Besprechungen im Gegenstand statt. Auf der Grundlage dieser Besprechungsergebnisse hat mein Ressort einen neuen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der dem Schulerhalter zur abschließenden Stellungnahme übermittelt worden ist.

Vertragsinhalt:

- * Übernahme des Personalaufwands (Lehrer und Erzieher) durch den Bund;
- * Bundesbeitrag in der Höhe von ca. 10 Mio.S zur geplanten Generalsanierung des Werkstättenbereiches;

Im Hinblick auf den vorgesehenen Baubeginn im Sommer 1998 sollte ein Vertragsabschluß noch 1997, spätestens aber Anfang 1998 gelingen.

12. Schaffung bzw. Neugestaltung von Museumsordnungen für einzelne Bundesmuseen.

- a) Wann soll der Entwurf der Museumsordnung für das Museum für Völkerkunde vorliegen?
- b) Wann wird der fertige Entwurf der Museumsordnung für die Österreichischen Galerien vorliegen?
- c) Welchen Stellen werden die in a) und b) angeführten Entwürfe zur Beurteilung vorgelegt werden?
- d) Wann ist der Beschluß bzw. die Umsetzung der Museumsordnungen geplant?

Antwort:

Schaffung bzw. Neugestaltung von Museumsordnungen für einzelne Bundesmuseen:

ad a):

Die Museumsordnung für das Museum für Völkerkunde wurde am 25. Juli 1997 erlassen.

ad b):

Die Arbeiten am Entwurf einer Museumsordnung für die Österreichische Galerie wurden ausgesetzt, da derzeit neue Rechtsgrundlagen (Einräumung der Vollrechtsfähigkeit) für die Bundesmuseen erarbeitet werden.

ad c):

Der Entwurf wurde gemeinsam mit der Direktion des Museums unter Einbindung der Personalvertretung erarbeitet und im Hinblick auf allfällige Auswirkungen auf den Stellenplan und Planstellenbewertungen begutachtet.

Gemäß § 14 Abs. 1 PVG wurde vor Erlassung der Museumsordnung der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher, befaßt und hat mit Schreiben vom 4. Juli 1997 seine Zustimmung erteilt.

ad d):

An der Umsetzung wird seit Erlassung laufend gearbeitet.

13. Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzeptes für den Kulturgüterschutz, insbesondere für den Steinbergstollen im Salzbergwerk Altaussee.

a) Aus welchen Gründen kann der Steinbergstollen für den Kulturgüterschutz nicht mehr verwendet werden?

b) Wer erarbeitet das neue Konzept für den Kulturgüterschutz und wann soll dieses Konzept vorliegen?

Antwort:

ad a)

Als Folge eines Wassereintrittes im Steinbergstollen nahe einem der beiden großen Einlagerungsräume wurde ein montanwissenschaftliches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Wagner (Montanuniversität Leoben) eingeholt.

Dieses Gutachten ergab, daß eine gesicherte Langzeiteinlagerung - wie sie als einzig sinnvoll für Krisenzeiten geplant war - nicht mehr möglich ist, da im Steinbergstollen die Gefahr von Stein- und Wassereintritten auch künftig bestehen wird. Eine rechtzeitige Bergung eingelagerter Kulturgüter vor drohenden Stein- und Wassereintritten wäre infolge der Kürze der hierfür zu Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

ad b):

Anstelle zentraler Einlagerungsorte werden künftig - den internationalen Trends folgend - im wesentlichen nur „lokale“ Einlagerungsmöglichkeiten bestehen („senkrechte“ statt „horizontale“ Einlagerungsvorgänge). Ein allfälliger neuer „zentraler“ Einlagerungsort könnte allenfalls in einem Flakturm errichtet werden. Hier werden Untersuchungen stattfinden.

Bei der Neuplanung muß bedacht werden, daß Erfahrungen in den jüngsten Krisengebieten die UNESCO veranlaßt haben, eine Revision der Haager Konvention ins Auge zu fassen. Auch in der kommenden Novelle zum Denkmalschutzgesetz werden einzelne Bestimmungen sich mit dem Kulturgüterschutz gemäß der Haager Konvention zu befassen haben.

14. Richtlinien für Förderungen aus Denkmalschutzmitteln, welche seit der Denkmalschutzgesetz-Novelle 1990 zu erlassen gewesen wären.

a) Wann werden die Richtlinien für die Förderungen aus Denkmalschutzmitteln vorliegen?

b) In welchen Punkten haben sich einerseits die Novelle des Denkmalschutzgesetzes andererseits die EU-Vorschriften auf den Inhalt der Richtlinien ausgewirkt?

Antwort:

Die Förderungsrichtlinie befindet sich noch in einem (abschließenden) Verhandlungsstadium mit dem Bundesministerium für Finanzen. Möglicherweise wird die Endfassung auch eine geringfügige Änderung der Subventionsbestimmung im Denkmalschutzgesetz (§ 5 Abs. 7) zur Voraussetzung (bzw. zur Folge) haben. Da die geplante Novelle zum Denkmalschutzgesetz möglichst noch im heurigen Jahr zur Begutachtung versandt werden soll, wird bis dahin auch die weitere Vorgangsweise geklärt werden bzw. sollte die endgültige Fassung der Richtlinie bis dahin bereits möglichst vorliegen.

15. Anschluß der Kasse des Bundesdenkmalamtes an das Bundesrechenamt.

- a) Ist der einzige für die Umsetzung dieser Forderungen in Betracht kommende Bedienstete bereits wieder im Dienst und wenn ja, seit wann?
b) Bis wann wird diese Anregung des Rechnungshofes umgesetzt sein?

Antwort

Der Anschluß der Kasse des Bundesdenkmalamtes an das Bundesrechenamt soll - einer weiteren Anregung des Rechnungshofes folgend - gemeinsam mit der Kasse der Nationalbibliothek erfolgen

Bedauerlicherweise verhinderten räumliche und personelle Probleme bisher diesen gemeinsamen Anschluß beider Buchhaltungen (die auch zu einer Zusammenlegung der beiden Buchhaltungen führen würde). Anfang nächsten Jahres wird zu entscheiden sein, ob eine Zusammenführung beider Buchhaltungen erfolgen wird und ein gemeinsamer Anschluß an das Bundesrechenamt erfolgt oder ob das Bundesdenkmalamt diesen Anschluß allein durchführen wird müssen.

16. Schaffung eines Gesamtüberblickes über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1978.

- a) Welcher Prozentsatz der unbeweglichen Denkmäler Österreichs ist vom Bundesdenkmalamt bislang erfaßt worden?
b) Wieviele Personen sind mit dieser Tätigkeit beschäftigt?
c) Wird man aus derzeitiger Sicht die für 1999 geplante Fertigstellung des Verzeichnisses einhalten können?
d) Wem soll dieses Verzeichnis nach seiner Fertigstellung zugänglich gemacht werden?

Antwort;

ad a):

Vorerst sei zur Klärung festgehalten;

Nach jahrzehntelangen Vorbereitungen durch Erstellung von Denkmalinventaren (im Sinn der Bedeutung von Denkmalen auch von nur geringer Bedeutung) in Form der Herausgabe der Dehio-Bände begann das Bundesdenkmalamt 1994 mit der Erstellung des eigentlichen Verzeichnisses der Denkmale Österreichs insoferne, daß aus der großen Fülle von Denkmalen im weitesten Sinn jene herausgelöst wurden, die entweder bereits unter Denkmalschutz stehen oder deren Bedeutung derart ist, daß eine Unterschutzstellung zumindest näher geprüft werden sollte. Hinsichtlich der sogenannten § 2-Denkmale (das sind jene, die als im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder der Kirche u.a. kraft gesetzlicher Vermutung vorläufig automatisch unter Denkmalschutz stehen) sollten durch Erstellung einer Liste all jene erfaßt werden, hinsichtlich derer die gesetzliche Vermutung wohl zurecht angenommen wird, wohingegen alle übrigen aus dieser gesetzlichen Vermutung - das ist die weitaus überwiegende Mehrheit - entlassen werden sollen.

Von dem nunmehr seit 1994 in Arbeit befindlichen „Verzeichnis der Denkmale Österreichs“, das die oben dargelegten Verzeichnisse zusammenfaßt, sind bisher 12 politische Bezirke abgeschlossen, für 23 weitere sind die Erhebungen bereits weit gediehen bzw. im Gang. Demnach sind ca. 13 % des Bundesgebietes listenmäßig schon endgültig geschlossen erfaßt.

In diesem Verzeichnis sind eine kurze Charakteristik der Objekte, die notwendigen Datensätze sowie jeweils zur Veranschaulichung eine Abbildung enthalten. Hinsichtlich des Zustandes des Objektes können lediglich ganz allgemeine Angaben (wie etwa „gefährdet“) gemacht werden.

Ad b):

Mit der Erstellung des Denkmälerverzeichnisses sind im Bundesdenkmalamt derzeit drei Mitarbeiter ständig und fünf weitere teilweise beschäftigt; dazu kommen laufend fünf bis sechs freie Mitarbeiter.

ad c):

Die Planung ging dahin, daß zumindest die zu a) geschilderte Liste der § 2-Denkmale bis spätestens Ende 1999 fertiggestellt sein sollte. Dieses ursprünglich als durchführbar angenommene zeitliche Limit wird nach jüngsten Mitteilungen des Bundesdenkmalamtes von diesem nicht eingehalten werden können. Es ist geplant, Maßnahmen zu setzen, die zu einer entsprechenden Beschleunigung der Erstellung der Listen führen. Diesbezügliche Gespräche werden in den nächsten Wochen mit dem Bundesdenkmalamt geführt werden.

ad d):

Das Verzeichnis der § 2-Denkmale wird voraussichtlich im Verordnungsblatt zu veröffentlichen sein. Dieses Verzeichnis wird damit erstmals eine konstitutive, absolut begrenzende Aufzählung aller jener unbeweglichen Objekte darstellen, die künftig in Österreich gemäß § 2 (noch) unter Denkmalschutz stehen. Dies bedeutet die Beendigung einer Rechtsunsicherheit sowie das Ende weiterer automatischer Unterschutzstellungen nur deshalb, weil Häuser zufällig etwa von der öffentlichen Hand erworben werden.

Die Liste der übrigen Denkmale (die allenfalls noch unter Denkmalschutz gestellt werden könnten oder sollten) kann lediglich eine wissenschaftliche Hilfsmaßnahme bei der Auswahl der tatsächlichen Unterschutzstellung sein. Eine unmittelbare rechtliche Bindung ist ausgeschlossen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Tatsache der erfolgten Unterschutzstellung der privaten Denkmale durch Bescheid (ebenso wie alle bereits getroffenen positiven Feststellungen bei den § 2-Denkmalen) im A2 - Blatt des Grundbuches ersichtlich gemacht wird und damit Bestandteil des öffentlichen Grundbuches ist.

Darüber hinaus besitzt das Bundesdenkmalamt selbstverständlich ein Verzeichnis aller privaten Denkmale, die bescheidmäßig unter Denkmalschutz gestellt wurden. Es sind dies seit 1923 (!) mehr als 11.000 unbewegliche Objekte. Dies zeigt zugleich, daß die Zahl der allenfalls noch unter Denkmalschutz zu stellenden Objekte im Privateigentum konsequenterweise nur mehr einige Tausend umfassen kann. (Demgegenüber wird die im Entstehen begriffene Liste der § 2-Denkmale ein Mehrfaches dieser Zahl umfassen.)